

B e s c h l u ß

In der Landwirtschaftssache

betreffend die Genehmigung des notariellen Kaufvortrages vom 23. Januar 1950 - Urkundenrolle Nr 38/50 des Notars Dr. A. [REDACTED] in St. [REDACTED] - abgeschlossen zwischen der Witwe Erna K. [REDACTED] geb. S. [REDACTED] in Sch. [REDACTED] Nr 51 als Verkäuferin und dem Landwirt und Waldarbeiter Alfred E. [REDACTED] in Sch. [REDACTED] Nr [REDACTED] als Käufer

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs als Senat für Landwirtschaftssachen

auf die Rechtsbeschwerde des Mühlenbesitzers Adolf B. [REDACTED] in Sch. [REDACTED]

in der Sitzung vom 1. Juli 1952 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Pritsch sowie der Bundesrichter Dr. Hückinghaus und Dr. Tasche

beschlossen:

Die Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens werden dem Rechtsbeschwerdeführer auferlegt, der den Vertragsparteien die ihnen außerhalb des Rechtsbeschwerdeverfahrens entstandenen Kosten zu erstatten hat.

G r ü n d e :

Die Witwe Erna K. [REDACTED] ist Eigentümerin einer Wiese, die der Landwirt E. [REDACTED] bereits seit Jahren gepachtet hat. Diese Wiese hat sie durch den oben bezeichneten Ver-

trag an den Pächter zum Preise von 4 400 DM verkauft. Die untere Landwirtschaftsbehörde hat diesen Vertrag mit der Auflage genehmigt, daß der Käufer einen bestimmten Teil der Wiese in Größe von 0,38 ha an den Mühlenbesitzer B. [REDACTED], einen Anlieger der Wiese, zu veräußern habe, weil er diese Fläche benötige, um bei Hochwasser das Wasser von seinem Grundbesitz ableiten zu können. Gegen diese Entscheidung hat der Käufer auf gerichtliche Entscheidung angetragen. Das Amtsgericht hat diesen Antrag zurückgewiesen. Hiergegen haben die Vertragsparteien sofortige Beschwerde eingelegt, der das Oberlandesgericht stattgegeben hat, indem es den Kaufvertrag ohne jede Einschränkung genehmigte. Der Mühlenbesitzer B. [REDACTED] hat diese Entscheidung form- und fristgerecht mit der Rechtsbeschwerde angefochten, die er, nachdem ihm das nachgesuchte Anrecht verweigert worden war, zurückgenommen hat.

Die Vertragsparteien haben nunmehr beantragt, dem Rechtsbeschwerdeführer die Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens aufzuerlegen. Diesen Anträge war stattzugeben.

Nach § 43 Abs 1 LVO ist über die Kosten des Verfahrens zugleich mit der Entscheidung über die Hauptsache zu entscheiden. In vorliegenden Falle kann infolge der Rücknahme der Rechtsbeschwerde eine Entscheidung in der Hauptsache nicht ergreifen. In derartigen Fällen bilden, wie der erkennende Senat bereits in früheren Entscheidungen in Übereinstimmung mit dem Beschluß des Obersten Gerichtshofs für die Britische Zone vom 27. August 1949 (RechtdLandw. 1949, S 275) angenommen hat, die Kosten des

- 3 -

Rechtsmittelverfahrens die Hauptsache im Sinne der §§ 50, 51 LVO. Es ist danach in solchen Fällen eine selbstständige Entscheidung über die Kosten zulässig.

Dem Antrage der Vertragsparteien war hinsichtlich der im Rechtsbeschwerdeverfahren entstandenen Kosten nach § 50 LVO zu entsprechen, da der Rechtsbeschwerdeführer das von ihm eingelegte Rechtsmittel nicht durchgeführt hat und es daher der Billigkeit entspricht, daß er die von ihm veranlaßten Kosten trägt. Darüber hinaus waren dem Rechtsbeschwerdeführer auch die den Vertragsparteien außerhalb des Rechtsbeschwerdeverfahrens entstandenen Kosten aufzuerlegen, denn durch die angefochtene Entscheidung ist ein Recht des Rechtsbeschwerdeführers nicht beeinträchtigt worden; er war daher nach § 23 Abs 2 LVO nicht beschwerdeberechtigt. Außerdem überschreitet der Wert des Beschwerdegegenstands nicht den in § 2 Abs 1 LVR vorgeschriebenen Betrag von 6 000 DM.

Da die Rechtsbeschwerde dennoch aus mehreren Gründen unzulässig war, mußten auf Grund der §§ 10 LVR, 42, 43, 50, 51 LVO die gesamten durch das Rechtsbeschwerde-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

verfahren entstandenen Kosten dem Rechtsbeschwerde-
führer auferlegt werden.

Dr. Pritsch

Dr. Hückinghaus

Dr. Tasche